

L.v. 22.5.84

BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 15/84

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Udo G. [REDACTED],
B. [REDACTED]straße 19/20, M. [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte [REDACTED], Dr. [REDACTED],
[REDACTED], Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
B. [REDACTED]platz 9, H. [REDACTED] -

g e g e n

die Stadt M. [REDACTED],
vertreten durch den Oberstadtdirektor, K. [REDACTED]straße,
M. [REDACTED],

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],
Dr. [REDACTED], [REDACTED] und
Dr. [REDACTED], S. [REDACTED]straße 10,
H. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Krohn
und die Richter Kröner, Boujong, Dr. Halstenberg
und Dr. Werp
am 22. Mai 1984

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen den Beschluß des 9. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Hamm vom
9. März 1984 wird als unzulässig ver-
worfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Be-
schwerdeverfahrens.

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde des Klägers ist unzulässig.
Nach §§ 567 Abs. 3 Satz 2, 542 Abs. 3, 341 Abs. 2 ZPO
unterliegt ein Beschluß, durch den das Oberlandesgericht
den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil als unzulässig
verworfen hat, der sofortigen Beschwerde nur, sofern ge-
gen ein Urteil gleichen Inhalts die Revision stattfinden
würde. Bei Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche
Ansprüche ist das gemäß § 546 ZPO, da eine Zulassung
fehlt, nur der Fall, wenn der Wert der Beschwer 40.000 DM
übersteigt (BGH Beschl. vom 20. Dezember 1977 - I ZB
27/77 = VersR 1978, 349 = NJW 1978, 1437). Daran fehlt es
hier: Das Landgericht hatte durch Beschluß vom 23. Ju-
ni 1983 den Streitwert für den Feststellungsantrag, der

- 3 -

die nicht übergegangenen Ansprüche auf Ersatz der materiellen Schäden umfaßt, auf 2.000 DM festgesetzt, für den unbezifferten Schmerzensgeldantrag auf 5.000 DM. Dagegen hatte keine der Parteien Einwendungen erhoben. Mit der Berufung hat der Kläger den Feststellungsantrag unverändert weiterverfolgt. Der Schmerzensgeldantrag beschränkte sich in erster Instanz allerdings auf die Zeit vom 13. Dezember 1981 bis 31. Mai 1982, während in dem Berufungsantrag eine solche zeitliche Beschränkung fehlte. Das rechtfertigt aber keine Werterhöhung auf insgesamt über 40.000 DM, zumal weder das Berufungsvorbringen noch die Beschwerdebegründung nähere Angaben über Art und Umfang des materiellen Schadens und der für das Schmerzensgeld entscheidenden Umstände enthalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Soweit das Oberlandesgericht die Prozeßkostenhilfe für die Berufungsinstanz verweigert hat, ist eine Anfechtung des Beschlusses schon nach § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO ausgeschlossen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Krohn

Kröner

Boujong

Halstenberg

Werp